

**Satzung vom zur 1. Änderung der Satzung
zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die
vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen,
(Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen
in von der Stadt Leverkusen betriebenen Unterkünften
vom 18. Dezember 2017**

Aufgrund der § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), i. V. m. den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Härtefall wird wie folgt eingefügt:

Die Nutzungsgebühr (ohne Strompauschale) für Personen mit eigenem Einkommen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, beträgt 140,00 €/pro Person.

Für eine Bedarfsgemeinschaft mit mehr als 9 Personen wird die gleiche Nutzungsgebühr, wie bei einem 9-Personenhaushalt (1.260 €) erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung zur Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.